

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 128/88

BESCHLUSS

in der Familiensache

Gunter N. [REDACTED], O. [REDACTED]damm [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], E. [REDACTED]-
I. Instanz: straße [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Karin N. [REDACTED] geb. Be. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte Jörg-Konrad Bec [REDACTED]
I. Instanz: und Wolfgang Bec [REDACTED], Bu [REDACTED]-
allee [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

Beamtenversicherungsverein des D. [REDACTED] Bank- und Bankier-
gewerbes (a.G.), K. [REDACTED]damm [REDACTED], B. [REDACTED] [REDACTED],

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. We. [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 22. Februar 1989

beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den Beschluß
des 18. Familiensenats des Kammergerichts
vom 2. Mai 1988 wird auf Kosten des Beam-
tenversicherungsvereins des Deutschen
Bank- und Bankiergewerbes zurückgewie-
sen.

Beschwerdewert: 1.000 DM.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbund-
urteil die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versor-
gungsausgleich in der Weise geregelt, daß es Anwartschaften
des Ehemannes (Antragsteller) in der gesetzlichen Rentenver-
sicherung in Höhe von monatlich 473,20 DM auf die Ehefrau
(Antragsgegnerin) übertragen hat. Dabei hat es in Höhe von
monatlich 60,20 DM ein erweitertes Splitting gemäß § 3b
Abs. 1 Nr. 1 VAHRG vorgenommen, einen restlichen auszu-
gleichenden Betrag von monatlich 35,47 DM, der u.a. auf

- 3 -

einem Versorgungsanrecht des Ehemannes bei dem Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (BVV, weiterer Beteiligter) beruht, aber dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überlassen, ohne daß aus der Entscheidung ersichtlich ist, daß das Gericht insoweit einen Ausgleich durch Beitragsentrichtung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG erwogen hätte.

Der BVV hat gegen die Entscheidung über den Versorgungsausgleich Beschwerde eingelegt, mit der er geltend gemacht hat, daß das Gericht § 3b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG zu Unrecht nicht angewendet habe.

Das Oberlandesgericht hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen, weil der BVV nicht beschwerdebefugt sei. Dagegen richtet sich dessen weitere Beschwerde.

II.

Die gemäß § 621e Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte weitere Beschwerde hat keinen Erfolg, weil das Oberlandesgericht zu Recht eine Beschwerdebefugnis des BVV nach § 20 Abs. 1 FGG verneint hat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluß vom 18. Januar 1989 - IVb ZB 208/87 - zur Veröffentlichung vorgesehen), ist ein privatrechtlich organisierter Träger der betrieblichen Altersversorgung, bei dem ein verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich (§ 3a VAHRG) in Betracht kommt, am Verfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht materiell beteiligt und kann mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Beschwerde nicht geltend machen, das bei ihm bestehende Anrecht sei zu Unrecht nicht gemäß § 3b VAHRG öffentlich-rechtlich ausgeglichen worden. Diese Vorschrift schützt in erster Linie das Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten an der Erlangung einer eigenständigen Versorgung. Wird nach ihr ein Anrecht aus einer betrieblichen Altersversorgung in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen, so wird der Versorgungsträger nur reflexartig begünstigt; sein Interesse an der Vermeidung eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs reicht nicht aus, ihn am Verfahren materiell zu beteiligen. Wird § 3b VAHRG vom Gericht fehlerhaft angewendet, ist er nur mittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen, so daß die Voraussetzungen für seine Beschwerdebefugnis nach § 20 Abs. 1 FGG nicht vorliegen. Die entsprechende Anwendung der Regeln über die zivilprozessuale Nebenintervention kommt

nicht in Betracht. Beteiligt und gegebenenfalls beschwerdeberechtigt ist der Versorgungsträger erst, wenn vor dem Familiengericht unmittelbar über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gestritten wird. Danach ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zu beanstanden.

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Zysk

Nonnenkamp